



Internationale Kindesentführungen und Besuchsrechts- konflikte



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz



Praktische Informationen

Einreichung eines Antrags auf Rückführung oder Schutz des Besuchsrechts

Bundesamt für Justiz
Zentralbehörde
internationale Kindesentführungen
Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel.: +41 58 463 88 64, Fax: +41 58 462 78 64
kindesschutz@bj.admin.ch, www.bj.admin.ch

Entführungen in Nichtvertragsstaaten des Haager Entführungsübereinkommens (bei Schweizerbürger/-innen)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Konsularische Direktion
Sektion Konsularischer Schutz
Bundesgasse 32, 3003 Bern
Tel.: 0800 247 365

Entführungen in Nichtvertragsstaaten des Haager Entführungsübereinkommens

Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes
9, rue du Valais, case postale 1469, 1211 Genf 1
Tel.: +41 22 731 67 00, Fax: +41 22 731 67 65
Hofwiesenstrasse 3, 8057 Zürich
Tel.: +41 44 366 44 77, Fax: +41 44 366 44 78
info@ssi-schweiz.org, www.ssi-schweiz.org

Auskünfte über ausländisches Recht

Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Dorigny, 1015 Lausanne
Tel.: +41 21 692 49 11, Fax: +41 21 692 49 49
info@isdc.ch, www.isdc.ch

Beratung für binationale Paare

Verbund der Beratungsstellen für binationale und interkulturelle Paare und Familien Schweiz
www.binational.ch

Vermittlung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts

Schweizerischer Anwaltsverband
Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern
Tel.: +41 31 313 06 06, Fax: +41 31 313 06 16
ino@sav-fsa.ch, www.sav-fsa.ch

Strafanzeigen

Jede Polizeistelle

Beratung von Opfern von Straftaten (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten; Opferhilfegesetz)

Opferhilfe-Beratungsstellen der Kantone
www.opferhilfe-schweiz.ch

Inhaltsverzeichnis

- 5 Worum geht es?
- 7 Rechtliche Grundlagen
- 8 Haager Kindesentführungsübereinkommen
- 10 Kindesentführung aus der Schweiz ins Ausland
- 11 Kindesentführung aus dem Ausland in die Schweiz
- 12 Vermittlung und Mediation
- 14 Schutz des grenzüberschreitenden Besuchsrechts
- 15 Kosten
- 16 Kindesentführung in Nichtvertragsstaaten
des Haager Kindesentführungsübereinkommens
- 19 Vorbeugende Massnahmen



**Mit der steigenden Zahl
von binationalen Ehen
und Partnerschaften
nehmen auch
internationale
Kindesentführungen zu.**

Worum geht es?

Wird ein Kind durch einen Elternteil oder eine andere Person gegen den Willen des andern Elternteils ins Ausland verbracht oder dort – beispielsweise nach den Ferien – eigenmächtig zurückbehalten, sind die Betroffenen oft verzweifelt und ratlos. Gleiches gilt, wenn einem Elternteil die Ausübung seines Besuchsrechts gegenüber seinem im Ausland lebenden Kind durch den andern Elternteil verweigert oder erschwert wird.

Die Schweiz hat verschiedene internationale Übereinkommen unterzeichnet, welche die Lösung solcher internationaler Familienkonflikte erleichtern. Die Zentralbehörde internationale Kindesentführungen beim Bundesamt für Justiz setzt sich in diesen Fällen zusammen mit den ausländischen Partnerbehörden der Vertragsstaaten für eine möglichst rasche und kindergerechte Lösung des Konfliktes ein.



Verschiedene internationale Übereinkommen dienen der Bekämpfung von internationalen Kindesentführungen und dem Schutz der Besuchsrechte.

Rechtliche Grundlagen

Internationale Übereinkommen

Die nachfolgenden Übereinkommen ergänzen sich gegenseitig und ermöglichen eine wirksame Bekämpfung von internationalen Kindesentführungen sowie den Schutz von grenzüberschreitenden Besuchsrechten.

Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (Haager Kindesentführungsübereinkommen/HKÜ; SR 0.211.230.02)

Dieses Übereinkommen will die sofortige Rückführung widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherstellen und gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorge- und Besuchsrecht in den anderen Vertragsstaaten beachtet wird.

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20. Mai 1980 (Europäisches Sorgerechtsübereinkommen/ESÜ; SR 0.211.230.01)

Dieses Übereinkommen will die Anerkennung und Vollstreckung von Sorge- und Besuchsrechtsentscheidungen erleichtern.

Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kindesschutzübereinkommen/HKSÜ; SR 0.211.231.011)

Dieses Übereinkommen will den Schutz von Kindern im internationalen Bereich verbessern und Konflikte zwischen den Rechtssystemen in Bezug auf die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht oder die Anerkennung und Vollstreckung von Kindesschutzmassnahmen vermeiden.

Bundesgesetz

Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE; SR 211.222.32)

Das Gesetz hat die Dauer der Rückführungsverfahren mit der Reduktion auf zwei Gerichtsinstanzen entscheidend verkürzt. Kinder verfügen über eine eigene Vertretung und gütliche Lösungen werden durch Vermittlung und Mediation gefördert. Die für alle Beteiligten, insbesondere für die Kinder, belastenden Gerichtsverfahren und Zwangsvollstreckungen können auf diese Weise verhindert, beschleunigt oder zumindest für die Kinder schonender gestaltet werden.

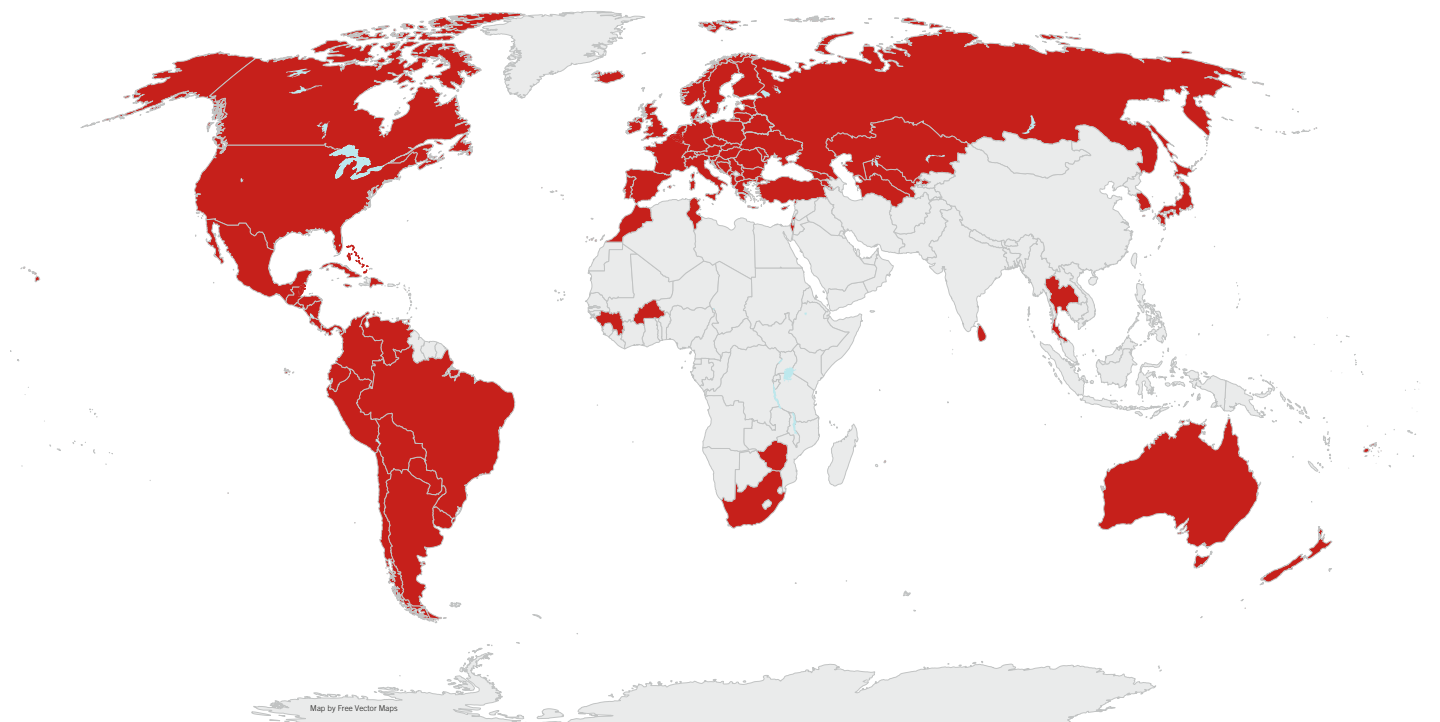
Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindesenuefuhrung.html>

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Haager Konferenz:

www.hcch.net (Abschnitt Kindesentführung)

Haager Kindesentführungsübereinkommen

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen gilt zwischen der Schweiz und über 90 Staaten.



Die schweizerische Zentralbehörde handelt hauptsächlich auf der Grundlage dieses Übereinkommens, das nur zwischen Vertragsstaaten gilt.

Das Verfahren auf Rückführung eines entführten Kindes wird durch den Antrag des in seinem Sorgerecht verletzten Elternteils eingeleitet. Dabei spielt die Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern keine Rolle.

Folgende **Voraussetzungen** müssen erfüllt sein:

- Das Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Vor der Entführung hatte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder in einem Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens.
- Der Antrag stellende Elternteil hatte im Zeitpunkt der Entführung zumindest ein Mitsorgerecht und hat es bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich ausgeübt.
- Seit der Entführung ist weniger als ein Jahr verstrichen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag an die zuständige ausländische Zentralbehörde übermittelt, die

- den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig macht,
- auf die freiwillige Rückführung des Kindes hinwirkt und falls erforderlich
- die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Rückführung des Kindes erleichtert.

Das Haager Kindesentführungsübereinkommens ist rein zivilrechtlicher Natur; wird auch eine strafrechtliche Verfolgung oder eine polizeiliche Fahndung gewünscht, muss bei der Polizei Strafanzeige erstattet werden.

Der Verlauf und die Dauer des Rückführungsverfahrens hängen grossenteils vom Rechtssystem des ersuchten Staates ab. Unter Umständen kann ein solches Verfahren langwierig und teuer sein. Zudem sind solche Gerichtsverfahren für alle involvierten Personen, insbesondere für die Kinder, sehr belastend.

Über die Rückführung entscheidet allein das Gericht. Die Zentralbehörden haben auf diese Entscheidung keinen Einfluss.

Kindesentführung aus der Schweiz ins Ausland

Der bei einer Kindesentführung in einen ausländischen Vertragsstaat zurückbleibende Elternteil kann sich an die schweizerische Zentralbehörde wenden oder direkt an die ausländische Zentralbehörde bzw. das zuständige Gericht gelangen. In der Schweiz nimmt das Bundesamt für Justiz die Aufgaben der Zentralbehörde wahr. Die Antragsformulare und weitere Informationen finden sich auf der Website des Bundesamtes für Justiz (<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindesentfuehrung.html>).

Seit dem 1. Juli 2014 gilt in der Schweiz der Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge. Das bedeutet, dass die Eltern unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind, die Entscheidungen für ihr Kind gemeinsam treffen. Die elterliche Sorge umfasst auch das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen: Übt ein Elternteil die elterli-

che Sorge gemeinsam mit dem anderen aus, so darf er den Aufenthaltsort des Kindes nur mit dessen Zustimmung oder gestützt auf eine Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde wechseln (Art. 301a Abs. 1 und 2 ZGB).

Die schweizerische Zentralbehörde leitet den Antrag an die zuständige ausländische Zentralbehörde weiter, die den Aufenthalt des Kindes ermittelt und auf die freiwillige Rückgabe des Kindes hinwirkt. Scheitern die Vermittlungsbemühungen, ist die Zentralbehörde bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens behilflich.

Wird das Kind in einen Staat entführt, mit welchem kein Staatsvertrag zur Lösung solcher Fragen besteht, sind die juristischen Möglichkeiten sehr beschränkt.

Eine Kindesentführung liegt vor, wenn das Recht einer Person über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen durch ein Verbringen oder Zurückhalten im Ausland verletzt wird.

Kindesentführung aus dem Ausland in die Schweiz

Wurde ein Kind aus einem ausländischen Vertragsstaat in die Schweiz entführt, kann der im Ausland zurückgebliebene Elternteil sich an die dortige oder direkt an die schweizerische Zentralbehörde wenden und einen Rückführungsantrag stellen. Die Zentralbehörde organisiert im Einverständnis beider Elternteile eine Mediation. Da die Zentralbehörde die antragstellende Person nicht vor Gericht vertritt, wird dieser auf Wunsch auch eine anwaltliche Vertretung vermittelt.

Der Rückführungsantrag kann auch ohne Einbezug der Zentralbehörde direkt beim zuständigen schweizerischen Gericht eingereicht werden.

Bei einer Kindesentführung in die Schweiz gelangt zudem das **Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)** zur Anwendung.

Dieses Gesetz sieht unter anderem vor, dass

- die Gesuche um Rückführung entführter Kinder in den Kantonen durch die oberen kantonalen Gerichte als einzige Instanz beurteilt und lediglich beim Bundesgericht angefochten werden können;
- das Gericht ein Vermittlungsverfahren oder eine Mediation einleitet, um die freiwillige Rückführung des Kindes zu erreichen oder eine gütliche Regelung herbeizuführen;
- das Gericht für das Kind einen Rechtsbeistand ernennt und das Kind – soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen – persönlich anhört;
- für die Vollstreckung von Rückführungsurteilen nur eine kantonale Behörde zuständig ist. Der Rückführungsentscheid gilt für die ganze Schweiz.

Vermittlung und Mediation

Bei der **Mediation** versuchen die Eltern im Interesse des Kindes mit Hilfe einer neutralen und unabhängigen Fachperson selbst eine Lösung ihres Konflikts zu finden, bei einem **Vermittlungsverfahren** können den Eltern Lösungen vorgeschlagen werden.

Die Gespräche werden von einer oder zwei Fachpersonen geleitet, sind grundsätzlich vertraulich und sollten innert weniger Wochen abgeschlossen sein. Bei grosser räumlicher Distanz können diese auch über Telefon, Videokonferenz oder Skype geführt werden. Bei Bedarf können weitere Fachpersonen (z. B. für Übersetzungen oder interkulturelle Beratung) beigezogen werden.

Die getroffene Vereinbarung wird schriftlich festgehalten und je nach Inhalt behördlich oder gerichtlich genehmigt.

In der Schweiz gilt gemäss dem Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE) der Grundsatz, dass vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen und eigenverantwortlichen Konfliktbeilegung ausgeschöpft werden sollten. Die Zentralbehörde kann daher mit dem Einverständnis beider Elternteile bereits vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine internationale Familienmediation organisieren. Nach der Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist eine Mediation oder ein Vermittlungsverfahren zwingend vorgeschrieben.

Die Schweiz verfügt für die Vermittlung und Mediation über ein Netzwerk von qualifizierten Institutionen und Fachleuten, die auch kurzfristig beigezogen werden können.

Im Ausland bieten einzelne Vertragsstaaten ebenfalls die Möglichkeit einer Mediation an (z. B. Deutschland, Frankreich und Grossbritannien).



**Vermittlungsverfahren
und Mediationen unter-
stützen im Interesse der
Kinder die Eltern bei
der einvernehmlichen
Lösung ihrer Konflikte.**

Schutz des grenzüberschreitenden Besuchsrechts

Der Elternteil, der in der Schweiz wohnt und im Ausland bei der Ausübung seines Besuchsrechts auf Schwierigkeiten stösst, kann über die schweizerische Zentralbehörde einen Antrag auf Schutz seines internationalen Besuchsrechts stellen. Diese Möglichkeit hat auch der Elternteil, der im Ausland wohnt und sein Kind in der Schweiz nicht oder nur eingeschränkt besuchen kann.

Grundlage der Verfahren zum Schutz des internationalen Besuchsrechts sind das **Haager Kindesentführungsübereinkommen**, das **Europäische Sorgerechtsübereinkommen** und das **Haager Kindesschutzübereinkommen**. Diese Übereinkommen gelten nur zwischen den Vertragsstaaten.

Ein Antrag auf Schutz des internationalen Besuchsrechts nach dem Haager Übereinkommen setzt voraus, dass sowohl der Besuchsrechtsinhaber als auch das Kind ihren Aufenthaltsort in einem Vertragsstaat des Übereinkommens haben. Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Nationalität der Beteiligten ist ohne Belang.

In den meisten Fällen wird sich die zuständige Behörde (in der Regel die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zuerst um eine gütliche Einigung bemühen. Erst wenn dies nicht gelingt, kommt es zu einem Gerichtsverfahren. In einer ersten Phase werden oft erst eingeschränkte und überwachte Kontakte am neuen Wohnort des Kindes zugelassen, die dann schrittweise ausgeweitet werden. Die Verfahren zum Schutz eines internationalen Besuchsrechts dauern in der Regel länger als Rückführungsverfahren.

Kosten

Im Bereich des Haager Kindesentführungsübereinkommens sind die Zentralbehörden unentgeltlich tätig. Auch das gerichtliche Verfahren und die dabei notwendige Rechtsvertretung sind grundsätzlich kostenlos.

Die Vertragsstaaten können jedoch den Vorbehalt anbringen, dass eine Kostenbefreiung nur nach den innerstaatlichen Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird. Diese Regeln sind von Land zu Land unterschiedlich. Nach schweizerischem Recht wird unentgeltliche Rechtspflege nur dann gewährt, wenn Antragstellende nicht über die erforderlichen Mittel verfügen und das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Die Schweiz hat keinen Kostenvorbehalt angebracht, wohl aber viele andere Vertragsstaaten. Stammt ein Gesuch aus einem solchen Vertragsstaat, gewährt die Schweiz Kostenbefreiung ebenfalls nur nach den Regeln über die unentgeltliche Rechtspflege.

Die Kosten für eine Mediation vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens werden in der Regel von der schweizerischen Zentralbehörde übernommen.

Die Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts im Ausland müssen in der Regel vom besuchsberechtigten Elternteil übernommen werden.

Die Zentralbehörden sind unentgeltlich tätig.

Die Rückführungsverfahren vor Gericht können jedoch je nach Land mit teilweise hohen Kosten verbunden sein.

Kindesentführung in Nichtvertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens

Die juristischen Möglichkeiten bei einer Entführung in einen Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommens sind sehr beschränkt sind, weil unter anderem die Erleichterungen im internationalen Behördenverkehr anders als bei Anwendbarkeit des Haager Übereinkommens wegfallen. So hat die Schweizer Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindesentführungen keine rechtlichen Befugnisse, die Rückkehr des Kindes zu verlangen.

Der von der Kindesentführung betroffene Elternteil hat folgende Handlungsmöglichkeiten:

- Durch die rasche Einreichung einer Strafanzeige können der entführende Elternteil und das Kind unter Umständen an der Ausreise gehindert oder auf der Durchreise in einem Vertragsstaat des Haager Kindesentführungsübereinkommens angehalten werden.
- Gerichtsentscheide, die das alleinige oder gemeinsame Sorgerecht regeln, im Fluchtstaat anerkennen und vollstrecken lassen. Dazu muss ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin beigezogen werden.
- Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung erteilt gegen Entgelt Auskunft über die Rechtslage des Landes, in welches das Kind widerrechtlich gebracht worden ist.
- Die Schweizerische Stiftung des internationalen Sozialdienstes, die über Zweigstellen, angeschlossene Büros und Korrespondenten in rund 140 Ländern verfügt, kümmert sich um grenzüberschreitende soziale und juristische Probleme von Kindern und ihren Familien. Mit Hilfe lokaler Korrespondenten können Informationen über die soziale und gesundheitliche Situation des Kindes beschafft werden. Der internationale Sozialdienst kann helfen, den Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückbleibenden Elternteil aufrechtzuerhalten. Zudem kann er eine Mediation zwischen den Eltern organisieren, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Er kann auch eine Nachbetreuung der Situation des Kindes nach seiner Rückkehr wahrnehmen.

Bei Entführungen in einen Nichtvertragsstaat bestehen nur beschränkte Möglichkeiten, um auf eine Rückführung des Kindes hinzuwirken.

Sind **Schweizer Staatsangehörige** betroffen, werden diese durch die Konsularische Direktion des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) beraten und unterstützt.

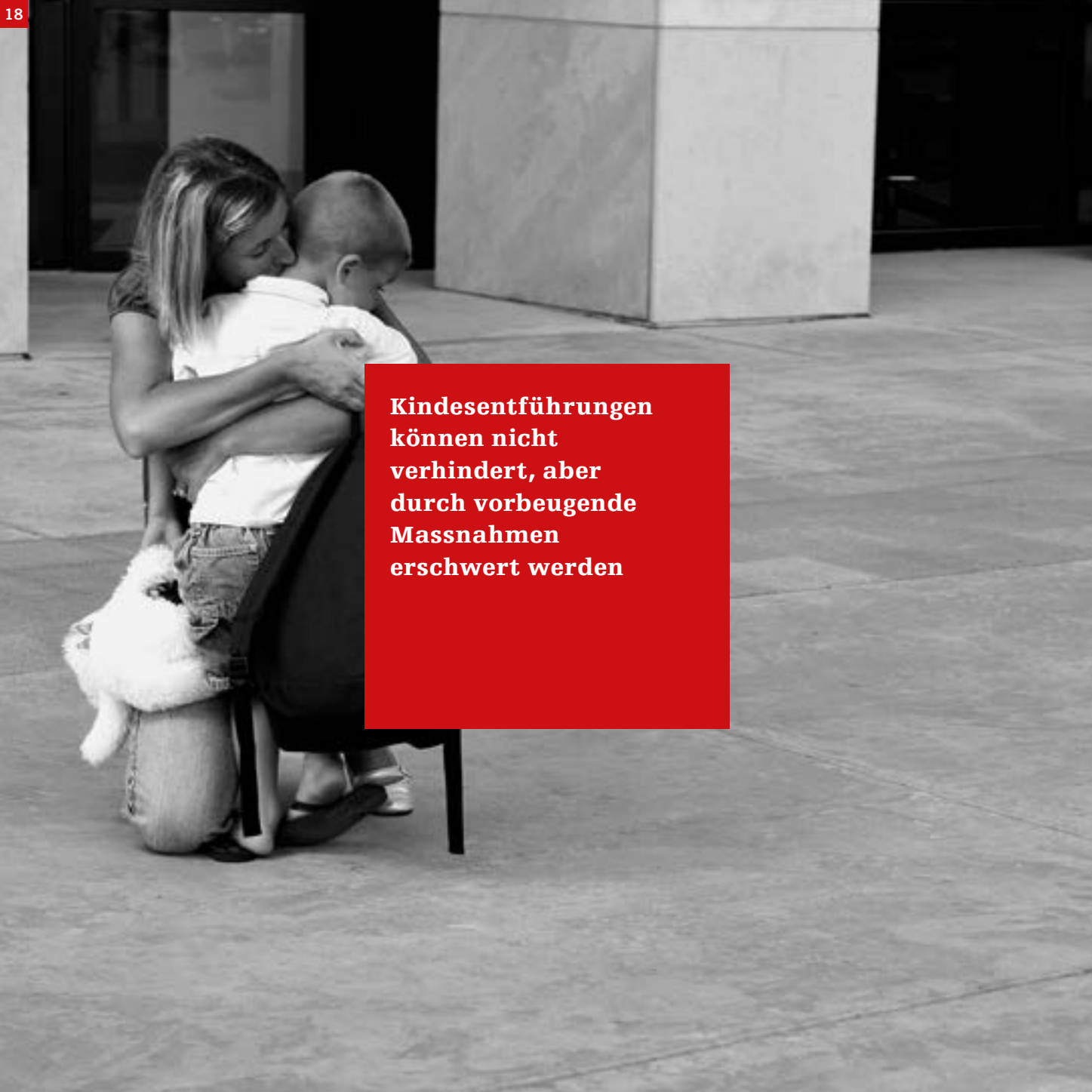
Konkret bestehen folgende Handlungsmöglichkeiten, die mit der im Ausland zuständigen schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) in jedem Einzelfall geprüft werden:

- Beratung über die Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, aber auch zum Verfahrensablauf und dessen Chancen und Risiken;
- Vermittlung von vertrauenswürdigen Kontaktpersonen resp. Anwälten vor Ort, die sich mit den lokalen Gegebenheiten auskennen;
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Sozialdienst;
- Kontakt zum entführenden Elternteil und zu den Kindern suchen;
- Kontakte zu lokalen Kinderschutzorganisationen vor Ort knüpfen;
- Diplomatische Interventionen bei den zuständigen Behörden des Fluchtstaates.

Die Interventionsmöglichkeiten des EDA stossen auch an Grenzen. So ist es insbesondere nicht möglich:

- im Ausland hoheitlich aufzutreten, d.h. zu versuchen, schweizerische Gerichtsurteile im ausländischen Staat durchzusetzen. Es gilt das ausländische Recht;
- Sanktionen gegen den ausländischen Staat auszusprechen;
- eine Ausreisegenehmigung für das Kind zu erwirken;
- illegale «Rückentführungen» zu organisieren oder die («rück»)entführten Kinder auf der Vertretung zu verstecken oder zu beherbergen;
- Einfluss auf das rechtliche Verfahren zu nehmen;
- sich an den Verhandlungen zwischen den Eltern zu beteiligen;
- Zahlungen zu leisten (Reise-, Anwaltskosten o. a.).

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es für den Elternteil, dessen Kind entführt wurde, sehr wichtig ist, mit dem ehemaligen Partner bzw. dessen Verwandten und Bekannten einen Dialog aufzunehmen. Dies gelingt meist nicht auf Anhieb. Im Laufe der Zeit ergeben sich jedoch oft Fortschritte wie Telefonate mit dem Kind, mögliche Besuche, usw.



**Kindesentführungen
können nicht
verhindert, aber
durch vorbeugende
Massnahmen
erschwert werden**

Vorbeugende Massnahmen

Es ist schwierig, Kindesentführungen mit rechtlichen und praktischen Massnahmen zu verhindern. Das Risiko kann durch gewisse Massnahmen jedoch verringert werden.

Je nach den konkreten Umständen, können folgende **gerichtliche Massnahmen** sinnvoll sein:

- Alleinige Zuteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts;
- Anordnung einer Ausreisesperre;
- Hinterlegung der Reiseausweise;
- Neuregelung der elterlichen Sorge;
- Einschränkung des Besuchsrechts.

Zuständig dafür ist je nach Rechtslage entweder das Gericht oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Aufenthaltsort des Kindes.

Weiter bestehen folgende Möglichkeiten:

- Die **Vermittlung** einer Beratungsstelle (z.B. für binationale Paare, Ehe- und Familienberatung, internationaler Sozialdienst) oder einer Behörde (z. B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes) oder eine **Mediation** können dazu beitragen, eine Entführung zu vermeiden, wenn es den Eltern gelingt, ihre Konflikte gemeinsam zu lösen.
- **Reiseausweise** des Kindes an einem sicheren Ort aufbewahren. Dem kantonalen Passbüro melden, dass ohne Zustimmung keine neuen Reiseausweise ausgestellt werden dürfen. Besitzt das Kind auch eine ausländische Staatsangehörigkeit, kann die Botschaft oder das Konsulat dieses Staates in der Schweiz darüber informiert werden, dass ohne Zustimmung des andern Elternteils für das Kind keine Reiseausweise ausgestellt werden dürfen.

- Kinder nicht unbegleitet lassen und die **Schule** über die Gefahr einer Entführung informieren.
- Bei **häuslicher Gewalt** können die Polizei, ein Frauenhaus oder eine Opferhilfe-Beratungsstelle Auskünfte über zusätzlich gebotene Massnahmen (Strafanzeige, Annäherungsverbot, Schutzprogramm, etc.) erteilen.
- Weiter empfiehlt es sich, alle wichtigen **Personalien** des Kindes und des entführenden Elternteils sowie ein aktuelles Foto von beiden bereit zu halten, damit die Polizei im Fall einer Entführung möglichst rasch alle Grenzstellen und Flughäfen anweisen kann, das entführte Kind zurückzuhalten.

Bundesamt für Justiz

Zentralbehörde
internationale Kindesentführungen
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Telefon 058 463 88 64
Fax 058 462 78 64
kindesschutz@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch